

**Beschränkte öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.09.21 – 20.10.2021
Anregungen und Hinweise**

Inhalt

1. **Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange**
2. **Anregungen und Hinweise privater Grundeigentümer*innen**

1. Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Vorbemerkungen

Die Änderung des Landschaftsplans erfolgt gemäß § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz als vereinfachte Änderung.

Den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist demnach Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese wurden in Schriftform beteiligt und hatten Gelegenheit sich in der Zeit vom 20.09.21 – 20.10.2021 zu der Planung zu äußern.

Es wurden 11 Träger öffentlicher Belange beteiligt. 3 von ihnen haben Hinweise vorgebracht (vgl. 1.2)

1.1 Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- Norwega GmbH
- Bundesnetzagentur
- CSG GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gelsenwasser AG
- Stadtwerke Münster
- Westfälische Fernwärmeversorgung
- Westnetz GmbH

1.2 Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben.

1.2.1 Amprion GmbH Dortmund

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.8 und 3-5.2.9</u> Der Eingeber benennt Bedingungen für Bepflanzungsmaßnahmen und die Zugänglichkeit seiner Anlagen.</p> <p>Der Eingeber stellt fest, dass im Landschaftsraum Welsingheide eine 220-/380-KV-Freileitung verläuft. Es sei geplant im Schutzstreifen der Freileitung Bepflanzungsmaßnahmen (Bäume und Feldhecken) durchzuführen.</p> <p>Der Eingeber weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- im Schutzstreifen der Leitung nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürften, die eine Endwuchshöhe von maximal 15 m erreichen. Der Eingeber hat eine beispielhafte Gehölzliste beigefügt,- um die Masten eine Fläche mit einem Radius von 25 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freigehalten werden müsse,- durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt würden, die Gefahr bestünde, dass durch einen ev. Baumumbruch die Freileitung beschädigt würde. Aus diesem Grund bittet der Eingeber zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls würde eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.- der Grundstückseigentümer den Rückschnitt von Anpflanzungen oder sonstigem Aufwuchs auf seine Kosten durchzuführen habe, sofern diese eine Leitung gefährdende Höhe erreichen würden,- die Leitung und Maststandorte jederzeit zugänglich bleiben müssten, insbesondere sei die Zufahrt für schwere Fahrzeuge jederzeit zu gewährleisten. Alle die Freileitung gefährdenden Maßnahmen seien untersagt.	<p>Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung. Vorher erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Eingeber und sonstigen Leitungsträgern.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1.2 Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben.

1.2.2 Pledoc Netzauskunft (im Auftrag der Open Grid Europe GmbH Essen und der Gasline GmbH Straelen)

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.8 und 3-5.2.9</u> Der Eingebener benennt Vorgaben für die Anpflanzung von Gehölzen und Abwicklung der Baumaßnahmen. Die Open Grid Europe betreibt im Landschaftsraum Welsingheide eine Ferngasleitung mit Betriebs- sowie Nachrichtenkabel.</p> <p>Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH seien zwingend zu beachten. Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Das Befahren von unzureichend befestigten Bereichen der Versorgungsanlage mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen sei untersagt. Erforderliche Überfahrten seien nur nach Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Die Lagerung von Baumstämmen und Schnittgut sei im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage nicht statthaft. Auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub und Maschine sei im Schutzstreifen grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>Das ausführende Unternehmen sei im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internetportal www.bil-leitungsauskunft.de diese Maßnahme anzuzeigen.</p>	Siehe Stellungnahme zu 1.2.1	Kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben.

1.2.3 Stadtnetze Münster

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Der Eingebler äußert sich in seiner Stellungnahme zum Schutz und zur Sicherheit seiner Anlagen ohne einen Bezug zu konkreten Festsetzungen des Landschaftsplans herzustellen.</p> <p>Grundsätzlich gelte für alle bestehenden Versorgungsanlagen: Vorhandene Anlagen/Betriebsmittel der Stadtnetze Münster GmbH seien bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, sowie eine sichere Versorgung der Gebäude aufrecht zu halten, sei es unbedingt erforderlich, dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen/Gebäuden blieben. Den geplanten Neuanpflanzungen würde nur dann zugestimmt, wenn der notwendige Mindestabstand von 2,50 m zu den vorhandenen Versorgungsleitungen und Kabeln eingehalten würde.</p> <p>Wenn sichergestellt sei, dass keine negativen Auswirkungen auf Versorgungsleitungen eintreten würden, dann gäben die Stadtnetze hiermit ihre Zustimmung.</p>	Siehe Stellungnahme zu 1.2.1	Kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Vorbemerkungen

Von den Änderungen sind 7 Grundeigentümer und die folgenden Grundstücke betroffen:

Gemarkung Albachten

Flur 13 Flurstücke Nr. 58, 100, 101, 106, 107

Gemarkung Roxel

Flur 27 Flurstück Nr. 3

Flur 33 Flurstücke Nr. 48, 56, 57, 58;

Flur 34 Flurstück Nr. 48

Die Änderung des Landschaftsplans erfolgt gemäß § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz als vereinfachte Änderung.

Den Grundeigentümern*innen der von den Änderungen des Landschaftsplans betroffenen Grundstücke wurde wie folgt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- a. Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit hat mit Schreiben vom 20.07.2021 die betroffenen Grundeigentümer*innen über die beabsichtigte Änderung des Landschaftsplans informiert.
- b. Die Grundeigentümer*innen wurden in der Zeit vom August – September 2021 durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit telefonisch kontaktiert, mit dem Ziel, ein persönliches, informelles Gespräch zu vereinbaren. Alle Grundeigentümer konnten schlussendlich telefonisch erreicht werden, nicht alle haben einem persönlichen Gespräch zugestimmt.
- c. Im Zeitraum von August – Oktober 2021 erfolgten vor Ort Gespräche mit den Grundeigentümern*innen.
- d. Mit Schreiben des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 07.09.2021 wurden die Grundeigentümer*innen über die bevorstehende beschränkte öffentliche Auslegung und die Möglichkeit zur Stellungnahme informiert.
- e. In der Zeit vom 20.09. – 20.10.2021 erfolgte die beschränkte öffentliche Auslegung des Landschaftsplanänderungsentwurfs. Von den 7 betroffenen Grundeigentümern*innen haben sich alle geäußert.

Mit 4 von 7 Grundeigentümern*innen konnten Konsenslösungen für eine Bepflanzung erzielt werden. Die restlichen Eigentümer*innen haben die Maßnahmen auf ihren Grundstücken abgelehnt. Um diese Grundeigentümer*innen doch noch zur Zustimmung zu bewegen, wurde der städtische Beauftragte für die Landwirtschaft, Herr Pröbsting, eingebunden. Herr Pröbsting hat zwischen Dezember 2021 und Juli 2022 weitere Gespräche geführt. Mit einer weiteren Grundeigentümerin konnte auf diese Weise eine Einigung erzielt werden. Die beiden anderen Grundeigentümer*innen bleiben bei ihrer ablehnenden Haltung. Die Gespräche werden fortgeführt. Eine Einigung ist erst nach Rechtskraft der Änderung des Landschaftsplans zu erwarten.

In dieser Vorlage werden neben den schriftlich vorgebrachten auch alle sonstigen Hinweise und Anregungen, die die Grundeigentümer im Rahmen der Beteiligung vorgetragen haben, aufgegriffen und dargelegt.

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

2.1 Privat

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzungen Nr. 3-5.2.2 (Baumreihe) und 3-5.2.3 (Feldhecke)</u></p> <p>Die Eingeblerin lehnt Bepflanzungen auf ihren Flächen ab.</p> <p>Die Maßnahmen seien auf wertvollen Ackerflächen geplant, die der Lebensmittelproduktion dienen. Sie sei mit den Vorschlägen (gemeint: Festsetzungen) nicht einverstanden. Schonendere Alternativen seien außer Acht gelassen worden. Sie hätte bereits in erheblichem Maße Flächen für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt. Die Planung sei zu ändern. Sie sei bestürzt über die Art und Weise des Vorgehens der Stadt Münster. Ein kooperativer Weg sähe anders aus.</p>	<p>Die Eingeblerin wurde mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.2021 über die anstehende Änderung des Landschaftsplans informiert. Die Behörde hat des Weiteren die Eingeblerin telefonisch kontaktiert und ein persönliches Gespräch zur Erörterung des Planungsvorhabens angeboten. Dies wurde von der Eingeblerin abgelehnt. Die Eingeblerin wurde mit Schreiben vom 07.09.2021 von der beschränkten öffentlichen Auslegung unterrichtet und hat sich daraufhin erstmalig zu der Planung geäußert.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 3-5.2.2 beinhaltet die Errichtung einer Baumreihe an der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 156 der Eingeblerin. Zwecks Minimierung des Schattenwurfs auf den Eigentumsflächen der Eingeblerin, wurde die Pflanzung an der Grundstücksgrenze verortet, die zugleich eine Nutzungsgrenze darstellt. Der Schatten fällt in Teilen auf angrenzende Nachbargrundstücke. Die Verwendung von Bäumen gewährleistet die erforderliche Belüftung der Ackerflächen. Die Bepflanzung dient zudem der Einbindung der Siedlungsflächen am Woestenkamp in das Landschaftsbild.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 3-5.2.3 beinhaltet die Anpflanzung einer Feldhecke entlang einer Eigentumsgrenze, weil strukturelle Elemente und somit Planungsalternativen fehlen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

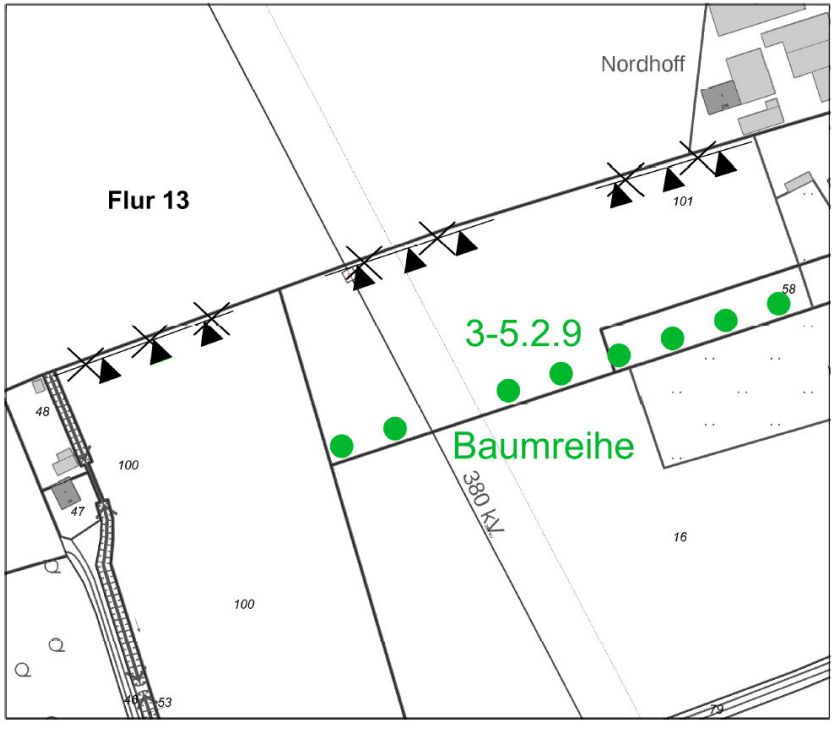
Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sämtliche Pflanzflächen werden zukünftig nicht mehr für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Um den wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, erhält die Grundeigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld. Alternativ besteht für sie die Möglichkeit, die Pflanzflächen an die Stadt Münster zu veräußern.</p>	

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

2.2 Privat

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.9 (Feldhecke)</u></p> <p>Der Eingebler lehnt die Bepflanzung seines Grundstücks mit einer Feldhecke gemäß Landschaftsplanentwurf mit Hinweis auf eine dort verlaufende Entwässerungsleitung ab. Stattdessen stimmt er der Errichtung einer Baumreihe an der südlichen Grenze seines Grundstücks zu.</p>	<p>Die Stellungnahme des Eingebers erfolgte im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit der unteren Naturschutzbehörde im August 2021. Eine schriftliche Stellungnahme erging nicht.</p> <p>Aus fachplanerischer Sicht ist die verlagerte Anpflanzung geeignet, die Ziele der Landschaftsplanung zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anreicherung der Landschaft mit neuen Lebensräumen- Biotopvernetzung- Landschaftsgliederung. <p>Die Festsetzung im Landschaftsplanänderungsentwurf betrifft 2 Eigentümer (Eingebler Nr. 2.2 und 2.4.2). Die Verlagerung der Festsetzung hat zur Folge, dass nur noch die Eigentumsflächen des Eingebers 2.2 von der Festsetzung betroffen sind. Eine Bepflanzung des Grundstücks des Eingebers 2.4.2 muss unterbleiben, da dies zu einer Zerschneidung des Ackers führen würde.</p> <p>Hinweis zur Beschlussfassung Diese erfolgt an dieser Stelle. Unter dem Gliederungspunkt 2.4.2 erfolgt ein Verweis auf diesen Beschlusspunkt.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Die Festsetzung wird an die südliche Grundstücksgrenze verlagert.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 <p>The diagram shows a site plan for 'Flur 13'. A diagonal line runs from the top-left towards the bottom-right. Along this line, there is a series of black triangles pointing towards the right, representing a tree row. The area is divided into several parcels, some labeled with numbers: 48, 100, 47, 53, 100, 101, 16, and 58. A 'Nordhoff' area is indicated in the top right. A specific area is highlighted in green and labeled '3-5.2.9 Baumreihe'. A road or path labeled '380 KM' is shown running parallel to the diagonal line. There are also some 'Q' symbols in the bottom-left area.</p>	

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

2.3 Privat

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.1 (Baumreihe)</u></p> <p>Die Eingeblerin lehnt die Errichtung einer Baumreihe entlang ihrer rückwärtigen Hofzufahrt ab und fordert eine Planänderung.</p> <p>Es entstünden für Pächter und Eingeblerin unverhältnismäßig große und unzumutbare Belastungen. Neben dem Flächenverbrauch entstünde erheblicher Schattendruck, der die angrenzenden Flächen entwerten würde. Die Pflege der Bäume bedeute eine nicht entgeltete Arbeitsbelastung. Darüber hinaus läge in diesem Bereich Drainage, die durch die Anpflanzung zerstört würde. Dies könne keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Pächter und Eingeblerin halten die Anpflanzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes für nicht zielführend.</p> <p>Zusammen mit den geplanten Anpflanzungen an den Gräben in diesem Bereich (gemeint: Festsetzung Nr. 3-5.2.10 und 11 – nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens), die Pächter und Eingeblerin gleichfalls ablehnen, handele es sich um eine unzumutbare Belastung einzelner.</p>	<p>Die Anpflanzung der Baumreihe ist auf der südlichen Seite der rückwärtigen Hofzufahrt der Eingeblerin geplant. Damit ist sichergestellt, dass der Schatten zu großen Teilen auf den Weg fällt.</p> <p>Grundsätzlich trägt die Stadt Münster die Kosten der Pflanzung und die sog. Entwicklungspflege für die ersten 3 Jahre nach Anpflanzung der Gehölze. Dazu zählen u. a. der Erziehungsschnitt der Bäume, damit diese in den nachfolgenden Jahren erfolgreich weiterwachsen und Bewässerungsmaßnahmen in trockenen Sommern. Die anschließende dauerhafte Pflege beschränkt sich bei der geplanten Baumreihe auf das sukzessive Aufasten der Bäume, um ein Befahren des Weges mit landwirtschaftlichen Geräten zu gewährleisten. Diese würde die Grundeigentümerin übernehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Pflege von Anpflanzungen wird auf den Beschlusspunkt Nr. 3. dieser Vorlage (V/0481/2021) verwiesen, wonach es zukünftig möglich sein soll, Anpflanzungen des Landschaftsplans als Ausgleichsmaßnahme abzuwickeln. In diesen Fällen würde auch die dauerhafte Pflege von der Stadt Münster geleistet werden.</p> <p>Die Bedenken zu der vorhandenen Drainage betreffen die Durchführung der Planung. Dabei wird sichergestellt, dass eine Schädigung ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Im Austausch für die geplanten Maßnahmen hätten Pächter und Eigentümerin die Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer angeboten.</p>	<p>Die geplante Anpflanzung der Baumreihe schafft u. a. neue Lebensräume, trägt zur Vernetzung umliegender Lebensräume bei und dient somit sehr wohl den Zielen des Naturschutzes.</p> <p>Die Pflanzflächen werden zukünftig nicht mehr für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Um den wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, erhält die Eingeblerin eine angemessene Entschädigung in Geld. Alternativ besteht für sie die Möglichkeit, die Pflanzflächen an die Stadt Münster zu veräußern, die dann auch die dauerhafte Pflege der Baumreihe übernehmen würde. Die Festsetzung der Baumreihe stellt somit eine rechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Eigentums dar und konkretisiert dessen Sozialgebundenheit.</p> <p>Die von der Eingeblerin alternativ angebotene Anlage von Uferrandstreifen entlang der hofnahen Gewässer anstelle von Ufergehölzpflanzungen stellt keinen Ersatz für die zu errichtende Baumreihe an der Hofzufahrt dar, sondern lediglich eine Alternative zu den im Landschaftsplan festgesetzten Ufergehölzpflanzungen Nr. 3-5.2.10 + 11. Ein Uferrandstreifen kann dabei nicht die vielfältigen Funktionen einer Gehölzpflanzung ersetzen, sondern lediglich als Ergänzung fungieren.</p> <p>Hinweis Im Nachgang zur öffentlichen Auslegung der LP-Änderung wurden weitere Gespräche des Beauftragten für die Landwirtschaft mit der Eingeblerin und ihrem Pächter</p>	

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geführt, die eine Einigung zum Ergebnis hatten. Die Grundeigentümerin stimmt der Anpflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen zu.	

2.4 Privat

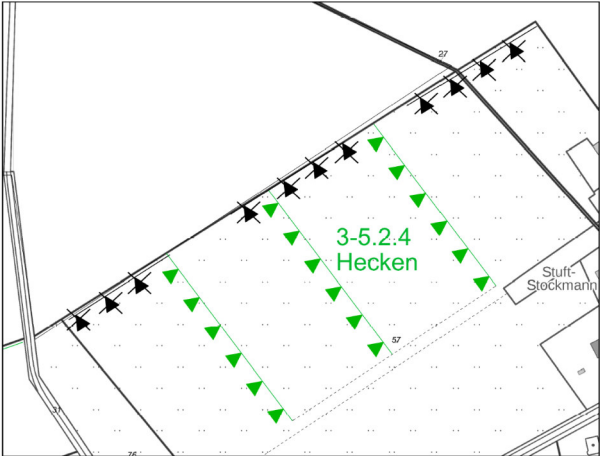
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.4.1	<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.8 (Feldhecke)</u></p> <p>Der Eingeber lehnt die Bepflanzung seines Grundstücks mit einer Feldhecke ab.</p> <p>Entgegen früheren Vorstellungen solle die Hecke nunmehr allein auf seinem Grundstück und in verschiedenen Abschnitten gepflanzt werden.</p> <p>Es handele sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät bearbeitet würde. Die Anpflanzung hindere auf einer erheblichen Länge die Bewirtschaftung. Auf die Bewirtschaftung sei der Eigentümer als Bullenmäster im Vollerwerb angewiesen, dabei zähle für die Tierhaltung jeder qm landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bisläng sei die Fläche in einem sehr guten Zuschnitt für die Bewirtschaftung mit</p>	<p>Der Eingeber bezieht sich auf den Landschaftsplanentwurf aus dem Jahr 2006, der nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.</p> <p>Die Pflanzung soll entlang einer Grundstücksgrenze errichtet werden. Der Entwurf des Landschaftsplans sieht eine blockartige Anpflanzung von Heckengehölzen im Wechsel mit nicht bepflanzten Abschnitten vor. Die nicht bepflanzten Abschnitte sollen als Gras- und Kräuterbrache entwickelt werden. Eine Bewirtschaftung soll nicht erfolgen. Daraus resultiert eine gerade Linie, die der derzeitigen Wirtschaftssituation entspricht. Die</p>	<p>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.4.2	<p>Maschinen, das würde sich durch die Anpflanzung einer Hecke wie vorgesehen erheblich verschlechtern.</p> <p>Der Eingeber betrachtet die Anpflanzung als so erheblichen Eingriff in sein Eigentumsrecht, dass er sich nicht mit ihr einverstanden erklären könne.</p> <p><u>Festsetzung 3-5.2.9 (Feldhecke)</u></p> <p>Der Eingeber lehnt die Bepflanzung ab, da am geplanten Standort Entwässerungseinrichtungen von Gebäuden an der Straße Welsingheide verlaufen würden. Er regt an, die Festsetzung zu verlagern.</p>	<p>Bewirtschaftung des Ackers wird dadurch nicht erschwert.</p> <p>Die Pflanzflächen werden zukünftig nicht mehr für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Um den wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, erhält der Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld. Alternativ besteht für ihn die Möglichkeit, die Pflanzflächen an die Stadt Münster zu veräußern.</p> <p>Insofern stellt die Festsetzung eine rechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Eigentums dar und konkretisiert dessen Sozialgebundenheit.</p> <p>Siehe Ausführungen zu 2.2</p>	<p>Beschlussvorschlag wie zu 2.2 (Den Bedenken wird gefolgt. Die Festsetzung wird an die südliche Grundstücksgrenze verlagert.)</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

2.5 Privat

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.4 (Feldhecke)</u></p> <p>Der Eingebler lehnt die Bepflanzung seines Grundstücks (Grünland) mit einer Feldhecke in der im Landschaftsplanentwurf dargestellten Form ab.</p> <p>Er regt stattdessen an, die Grünlandfläche durch die Errichtung von Feldhecken in 4 Teilbereiche zu untergliedern, die er dann als Paddocks nutzen kann (Hecken statt Zäune).</p>	<p>Der Eingebler hat seine Bedenken und Anregungen in einem Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde am 25.10.21 erklärt. Eine schriftliche Stellungnahme liegt nicht vor.</p> <p>Planungsansätze wie sie der Eingebler vorschlägt, werden üblicherweise durch die Verwaltung nicht eingebracht, da sie die betroffene Fläche zerschneiden, was eine Bewirtschaftung erschwert. Fachplanerisch gibt es keine Bedenken, da das Ziel der Landschaftsplanung auf diese Weise ebenfalls erreicht wird. Es entstehen neue Lebensräume, die als Trittsteine Funktionen im Biotopverbund wahrnehmen. Durch eine fachgerechte Auszäunung können die Anpflanzungen dauerhaft gesichert werden.</p>  <p>The image is a technical landscape plan showing a plot of land. It features a grid of small squares representing the terrain. A series of green triangles, representing hedges, are arranged in a line across the plot. The text '3-5.2.4 Hecken' is written in green in the center of the plot. To the right, there is a label 'Stuft-Stockmann' and a small diagram of a building. The plan also shows some boundary lines and a road or path on the right side.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Es werden 3 Hecken in Nord-Süd-Ausrichtung auf dem Grundstück des Eingebers festgesetzt.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

2.6 Privat

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.5 (Feldhecke)</u></p> <p>Der Eingebler lehnt eine Bepflanzung, wie im Landschaftsplanentwurf dargestellt, ab. Stattdessen befürwortet der Eingebler eine Heckenpflanzung im nördlichen Abschnitt seiner Grundstücksgrenze.</p> <p>Der Eingebler macht die Zustimmung zu dieser Planungsalternative von einer angemessenen Entschädigungszahlung abhängig: Der Eingebler könne bisher nicht zustimmen. Seine Zustimmung hänge von einem konkreten Angebot ab. Er könne sich grundsätzlich vorstellen einer Anpflanzung gegen Entschädigungszahlung und Eigentumsverbleib zuzustimmen und bittet um ein entsprechendes Angebot.</p>	<p>Die Festsetzung des Landschaftsplanentwurfs beinhaltet die Bepflanzung der östlichen Eigentumsgrenze mit einer Feldhecke. Es sollen 2 Pflanzblöcke ausgebildet werden, die durch einen unbepflanzten Abschnitt voneinander getrennt sind.</p> <p>Mit dem Eingebler wurde im Zuge eines Gesprächs im August 2021 vereinbart, den nördlichen Abschnitt der Grundstücksgrenze durchgängig mit einer Feldhecke zu bepflanzen. Der Eingebler hat seine Bereitschaft erklärt, den südlichen Abschnitt in Verlängerung der geplanten Feldhecke als Wildacker/Brachstreifen zu gestalten. Diese Maßnahme ist förderfähig im Rahmen der Agrarförderung, allerdings nur unter der Bedingung, dass der Landschaftsplan an dieser Stelle keine verbindliche Festsetzung trifft.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb auf eine Festsetzung des Brachstreifens im Landschaftsplan verzichtet werden. Stattdessen soll dieser in dem noch mit dem Grundeigentümer zu schließenden Entschädigungs- und Durchführungsvertrag vereinbart werden.</p> <p>Mit der genannten Ausgestaltung der Festsetzung</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Die Anpflanzung der Feldhecke wird auf den nördlichen Abschnitt der Grundstücksgrenze beschränkt.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden die Ziele der Landschaftsplanung erreicht.</p>  <p>The diagram is a site plan showing a green hedge line labeled '3-5.2.5 Hecke' with arrows pointing towards a 'Brache' (vacant lot) and a building. The plan includes property boundaries, a '300 K/L' line, and parcel numbers '107' and '57'.</p>	

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

2.7 Privat

	Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.7.1	<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.6 (Baumreihe entlang der Hofzufahrt)</u></p> <p>Die Eingeblerin hat im Rahmen des Gespräches mit der unteren Naturschutzbehörde am 17.08.2021 darauf hingewiesen, dass Sie bereits freiwillig eine Obstbaumreihe entlang ihrer Hofzufahrt gepflanzt habe. Die Festsetzung sei damit umgesetzt.</p>	<p>Die im Landschaftsplanentwurf festgesetzte Bepflanzung ist zu streichen, da die von der Eingeblerin gepflanzte Baumreihe, die mit der Landschaftsplanfestsetzung angestrebten Ziele erfüllt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung Nr. 3-5.2.6 ist zu streichen.</p>
2.7.2	<p><u>Festsetzung Nr. 3-5.2.7 (Feldhecke)</u></p> <p>Die Eingeblerin lehnt eine abschnittsweise Bepflanzung der Grundstücksgrenze ab.</p> <p>Stattdessen regt sie an, eine durchgängige Feldhecke im Anschluss an den auf ihrem Grundstück vorhandenen Reitweg zu pflanzen.</p>	<p>Die Eingeblerin äußerte ihre Bedenken im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit der unteren Naturschutzbehörde am 17.08.21. Eine schriftliche Stellungnahme liegt nicht vor.</p> <p>Im südlichen Teil des Grundstücks ist ein Reitweg vorhanden. Wegbegleitend verläuft ein ca. 1,00 bis 1,50 m breiter Gras- und Staudensaum, der biotopvernetzende Funktionen wahrnimmt. Der Reitweg erschwert die Bewirtschaftung der Ackerfläche, da dieser in die Ackerfläche hineinragt.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Es erfolgt die Festsetzung einer durchgängigen Feldhecke zwischen dem Reitweg im Süden und dem Wohnbaugrundstück im Norden.</p>

2. Anregungen aus der Beteiligung der privaten Grundeigentümer*innen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Mit der Grundeigentümerin wurde vereinbart, eine durchgängige Heckenpflanzung in Verlängerung des Reitweges Richtung Norden zu errichten. Daraus resultiert eine gerade Bewirtschaftungslinie. Die mit der Festsetzung im Landschaftsplan verfolgten Ziele (neue Lebensräume, Biotopvernetzung) werden mit der abgewandelten Ausgestaltung der Festsetzung erreicht.</p> 	